

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Die allgemeinen Bedingungen gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (nachfolgend auch Energielieferung genannt) aus dem Verteilnetz der Elektrizitäts-Genossenschaft Mülligen, nachstehend EGM genannt, an die Energiebezüger, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EGM angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Sie bilden zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EGM und ihren Kunden.
- 1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe sw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.3 Mit den Kunden, die Energie in Mittelspannung beziehen, werden separate Verträge (Netz und Energie) abgeschlossen.
- 1.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser allgemeinen Bedingungen sowie die für ihn zutreffenden Preise. Die einzelnen Preisblätter können auf der Homepage der Gemeinde Mülligen, www.muelligen.ch, eingesehen bzw. herunter geladen werden.
- 1.5 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

Art. 2 Begriffsbestimmung

2.1 Als Kunden gelten:

a) bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen:

Die Eigentümer (inkl. Baurechtsberechtigte) der angeschlossenen Installationen;

b) bei Energielieferungen:

Der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

2.2 Besondere Bestimmungen:

a) mit Unter- und Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis;

b) in Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Messeinrichtung) besteht das Rechtsverhältnis auf den Liegenschaftseigentümern;

c) in Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage usw.) zwischen dem Liegenschaftseigentümer oder dem von ihm bezeichneten Vertreter (Verwaltung oder Treuhänder).

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Installation an das Verteilnetz und/oder der Anmeldung für den Energiebezug. Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Energiebezug. Soweit zwischen dem Kunden und der EGM abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.
- 3.2 Die Energielieferung wird in der Regel aufgenommen, sobald die von der EGM bezeichneten Vorleistungen des Kunden wie Bezahlung der Baukostenbeiträge und dergleichen erfüllt sind.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist (z.B. in Tarifbestimmungen, Verträgen etc.), jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.3 Der EGM ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:
- a) vom Verkäufer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Gewerbes mit Angabe der Anschrift des Käufers;
 - b) vom wegziehenden Mieter: Der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse, dem Datum der Schlüsselerückgabe an den Vermieter und das Ablaufdatum des Mietvertrages;

c) vom Vermieter (ob Privatperson, Treuhandbüro oder Liegenschaftsverwaltung): Der Mieterwechsel einer Wohnung, eines Gewerbes oder einer Liegenschaft;

d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

4.4 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers.

4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.

Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung

Art. 5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 5.1 Einer Bewilligung durch die EGM bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - b) der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen (z.B. Lifte, Induktionsherde, Wärmepumpen);
 - c) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - d) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen Festanlässe, usw.);
 - e) die Energieabgabe von Kunden an Dritte.
- 5.2 Das Gesuch ist schriftlich bei der EGM einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, Elektroschematas und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 5.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der EGM über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).
- 5.4 Einzelheiten sind in den regionalen Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der EGM geregelt.
- 5.5 Das Netz ist für die Übertragung von Daten und Signalen der EGM reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EGM und sind entschädigungspflichtig.

- 5.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den regionalen Werkvorschriften entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 5.7 Die EGM kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der auf den entsprechenden Preisblättern vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \varphi$ nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EGM oder deren Kunden stören;
 - d) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (mit Parallelbetrieb mit dem EGM Netz).
- Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen

- 6.1 Das Erstellen der Anschlussleitung ab Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zum Energieübergabepunkt erfolgt durch die EGM oder deren Beauftragte.
- 6.2 Die EGM bestimmt die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Sicherung und der Tarifgeräte. Dabei nimmt die EGM nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht. Insbesondere legt die EGM die Spannungsebene fest, auf welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 6.3 Als Energieübergabepunkt zwischen Netz und Hausinstallation gilt die Eingangsklemme der Sicherung.

Der Energieübergabepunkt ist nicht identisch mit der Eigentumsgrenze an den Verteilanlagen (Leitungen und Installationen).

Als Eigentumsgrenze gilt der Energieübergabepunkt der EGM. Diese Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Haftung und Unterhaltspflicht.

- 6.4 Die EGM erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Die EGM erhebt für die Anschlüsse an das Verteilnetz Baukostenbeiträge, bestehend aus einem Beitrag an das Verteilnetz und einem Beitrag für die Erstellung der Anschlussleitung. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.5 Die EGM ist berechtigt mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen.
- 6.6 Der Grundeigentümer verschafft der EGM kostenlos das Durchleitungsrecht und stellt die Freihaltung des Trasses für die Zuleitung sicher, auch wenn diese zusätzlich oder ausschliesslich Dritten dient.
- 6.7 Die EGM nimmt beim Bau und Unterhalt ihrer Leitungen auf die Interessen der Grundeigentümer soweit als möglich Rücksicht. Leitungen, deren Fortbestand infolge baulicher Veränderungen nicht mehr möglich ist, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verlegt. Die EGM ist berechtigt, auf den Grundstücken sowie in und an den Häusern der Kunden bzw. Anschliessern Kabelverteilkabinen zu platzieren.

- 6.8 Die EGM ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Die Einrichtungen werden von der EGM auf ihre Kosten erstellt und unterhalten und bleiben in ihrem Eigentum. Allfällig entstehender Schaden vergütet die EGM.
- 6.9 Zur dinglichen Sicherung ihrer Leitungsanlagen in Privatgrundstücken und Verteilnkabinen auf Grundsücken ist die EGM berechtigt, diese auf eigene Kosten im Grundbuch ein-tragen zu lassen.
- 6.10 Die Details für den Anschluss an die Verteilanlagen sind in den regionalen Werkvorschriften geregelt.

Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 7.1 Werden durch den Kunden oder durch Dritte in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Erdarbeiten, Bauarbeiten, Sprengen usw.), ist dies der EGM rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EGM legt in Absprache mit dem Kunden oder den Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 7.2 Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EGM über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EGM zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 8 Niederspannungsinstallationen

- 8.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen sowie nach den regionalen Werkvorschriften der EGM zu erstellen, zu ändern, in Stand zu halten und zu kontrollieren.
- 8.2 Die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen erbringen nach entsprechender Aufforderung durch die EGM periodisch den Nachweis, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen.

- 8.3 Der Kunde ermöglicht der EGM und den von der EGM beauftragten Personen für die rechtlich vorgeschriebene Überprüfung der Sicherheit für die Prüfung der Betriebsanlagen (elektrische Einrichtungen, Messstellen, etc.) zu angemessener Zeit und im Falle von Störungen jederzeit den Zugang zu seinen Anlagen.

Art. 9 Messeinrichtungen

- 9.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden von der EGM geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EGM und werden auf ihre Kosten in Stand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EGM. Überdies stellt er der EGM den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Auslenkboxen, Schlüsselrohre usw. die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt und auch in Stand gehalten. Die Kosten der Montage und Demontage der Tarifgeräte gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 9.2 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EGM beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EGM plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EGM behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

- 9.3 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgang verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so tragen die EGM die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 9.4 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Mess- und Schaltapparate der EGM unverzüglich zu melden.

Art.10 Messung des Energieverbrauches

- 10.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen- bzw. Differenzbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EGM. Die EGM kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der EGM zu melden.
- 10.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EGM festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 10.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die EGM die Abrechnungen für diese Dauer, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

- 10.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Art.11 Umfang der Lieferung elektrischer Energie

- 11.1 Die EGM liefert dem Kunden, gestützt auf diese allgemeinen Bedingungen, elektrische Energie im Rahmen ihrer gesetzlichen Versorgungspflicht.
- 11.2 Die EGM zeigt dem Kunden entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen die Kennzeichnung der gelieferten elektrischen Energie nach ihrer Art und Herkunft an.
- 11.3 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bzw. im Preisblatt aufgeführten Lieferbestimmungen vorgesehenen Zwecken verwenden.
- 11.4 Die Abgabe von Energie an Dritte muss von der EGM bewilligt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Energie an Mieter und Untermieter innerhalb von Wohn- und Gewerberäumen. In jedem Fall dürfen auf die Strompreise der EGM keine Zuschläge gemacht werden.
- 11.5 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.
- 11.6 Die EGM setzt für die Energielieferung die Nennspannung, den Leistungsfaktor $\cos \varphi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

Art.12 Regelmässigkeit der Lieferung elektrischer Energie/Einschränkungen

- 12.1 Die EGM liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Bezugsspannung und Frequenz gemäss den üblichen Normen. Vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

12.2 Die EGM hat insbesondere das Recht, die Lieferung elektrischer Energie einzuschränken oder ganz einzustellen:

a) bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage;

b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen;

c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie z. B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen (Energiemangel);

d) bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;

e) wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht;

f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;

g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die EGM wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

12.3 Die EGM ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Apparatekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab Energieübergabepunkt zu Lasten des Kunden.

- 12.4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können. Für Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, gelten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, in den von Art. 12 erfassten Fällen die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EGM.
- 12.5 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
 - b) Unterbrechungen, Einschränkungen der Energielieferung sowie aus Einstellungen der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.
- 12.6 Die Einschränkung oder Unterbrechung der Netznutzung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EGM. Aus der rechtmässigen Einschränkung oder Unterbrechung durch die EGM entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art.13 Einstellung der Lieferung elektrischer Energie infolge Kundenverhalten

- 13.1 Die EGM ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Energie bezieht;

c) dem Beauftragten der EGM den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;

d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug oder Baukostenbeiträge nicht nachgekommen ist;

e) gegen die Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen verstösst und nach mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt.

13.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EGM oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

13.3 Die Einstellung der Energielieferung durch die EGM befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den EGM.

13.4 Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EGM entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Teil 3 Preise und Rechnungsstellung

Art.14 Preise

- 14.1 Die anwendbaren Preise für elektrische Energie sowie allfällige Tarife werden vom Vorstand der EGM festgesetzt und von der Generalversammlung der EGM genehmigt.

Art.15 Rechnungsstellung und Zahlung

- 15.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EGM festgelegten Zeitabständen. Die EGM kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die EGM vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Prepayzähler einbauen.
- 15.2 Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münzzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 15.3 Die Rechnungen werden vom Kunden innert der von der EGM vorgegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein, mit Bank- oder Postauftrag (E-Banking) beglichen. Die Kunden tragen sämtliche Kosten (inkl. Mahngebühren) die der EGM durch den Zahlungsverzug entstehen. Dies gilt auch bei Bezahlung über Bank- oder Postauftrag (E-Banking). Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Absprache mit der EGM zulässig.
- 15.4 Der Kunde ist bei Abgabe von Energie an Untermieter gem. Art. 11.4 gegenüber der EGM für ausstehende Rechnungsbeträge haftbar.
- 15.5 Fehlerhafte Rechnungsstellung kann innerhalb einer Frist von 5 Jahren berichtigt werden.

- 15.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.
- 15.7 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

Art.16 Inkrafttreten

- 16.1 Diese vom Vorstand der EGM festgesetzten allgemeinen Bedingungen treten am anlässlich der Generalversammlung der EGM vom 22. August 2008 in Kraft. Sie ersetzen das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 1. Juni 1979.

Elektrizitäts-Genossenschaft Mülligen

Mülligen, den 4. Juli 2008